

Beitrags- und Stimmrechteordnung

des Bundesverbands der Personenbeförderung

Die Beitrags- und Stimmrechteordnung regelt die Beitragspflichten der ordentlichen Mitglieder des Bundesverbands der Personenbeförderung entsprechend § 6 Nr. 1 der Satzung sowie die Stimmrechte der Mitglieder gemäß § 7 Nr.1 der Satzung.

1) Beitragsordnung

Die Beitragshöhe der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Konzessionen der natürlichen oder juristischen Personen. Die Beitragshöhe wird in Beitragsklassen festgesetzt.

a) Beitragsklassen und Beitragshöhe (jährlich)

Beitragsklasse A (bis einschließlich 10 Konzessionen):	120,00 EUR
Beitragsklasse B (ab 11 bis einschließlich 30 Konzessionen):	130,00 EUR
Beitragsklasse C (ab 31 bis einschließlich 50 Konzessionen):	140,00 EUR
Beitragsklasse D (mehr als 50 Konzessionen):	150,00 EUR

b) Fälligkeit

ba) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

bb) Bei Eintritt bis zum 30.06. wird der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt nach dem 30.06. die Hälfte des Beitrages fällig.

c) Soziale Härtefälle: Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 der Satzung erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

e) Die Beiträge dürfen ausschließlich für die gemeinnützigen satzungsgemäßen Zwecke, entsprechend § 2 der Satzung des Bundesverbandes der Personenbeförderung, verwendet werden.

2) Stimmrechteverteilung: Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ab zwei Konzessionen gilt folgende Regelung der Stimmrechte, die sich nach den Beitragsklassen richten:

- ab 2 bis einschließlich 10 Konzessionen: 2 Stimmen
- ab 11 bis einschließlich 30 Konzessionen: 3 Stimmen
- ab 31 bis einschließlich 50 Konzessionen: 5 Stimmen
- ab 51 Konzessionen: 7 Stimmen

3) Diese Beitrags- und Stimmrechteordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.05.2026 beschlossen und tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Nürnberg, den 06.05.2026

Miran Ali, Vorstandsvorsitzender